

Gehelme Reichssache



DER GAULEITER
DES GAUES MOSELLAND

Koblenz, 8. 2. 1944
Fernruf 2261

Herrn

Generaloberst Fromm
Befehlshaber des Ersatzheeres

Berlin

Betr.: Behandlung luxemburgischer Deserteure.

Sehr geehrter Herr Generaloberst!

In den letzten Monaten ist die Zahl der luxemburgischen Fahndungsflüchtigen erheblich angestiegen. Dies ergibt sich u. a. auch aus einem Schreiben vom 3. November 1943, das mir zur Kenntnisnahme zugegangen ist und das ich Ihnen in Abschrift noch einmal beifüge (Anlage 1). Dieses Schreiben ist eine Bestätigung dafür, daß in den ersten 6 Monaten nach der Einführung der Wehrpflicht die Zahl der Desertionen in Luxemburg sehr gering gewesen ist. Wie Sie dem Schreiben entnehmen können, sind für die Monate Januar bis April 1943 für das Gebiet von Luxemburg nur drei Verfahren wegen Fahnenflucht und Zersetzung der Wehrkraft gemeldet worden. Hingegen beträgt die entsprechende Zahl für den Monat September 1943 bereits 221 Fälle. Für das Ansteigen der Desertionen von Luxemburgern sind folgende Ursachen maßgebend:

1. Die derzeitige militärische Lage. In Luxemburg ist infolge des deutschen Rückzuges im Osten, infolge der unaufhörlichen Terrorangriffe gegen das deutsche Reichsgebiet und ferner infolge des Nachlassens des U Bootkrieges die Auffassung verbreitet, Deutschland würde in diesem Kriege unterliegen. Infolgedessen neigen auch solche Bevölkerungskreise zur Billigung der Desertion, die ein Großdeutsches Reich und den Nationalsozialismus an sich bejahen, aber auf Grund der augenblicklichen Lage jeden Einsatz dafür für vergeblich halten.

2. Die hauptsächlichliche Ursache für die Zunahme der Desertionen lag in der großen Aktivität einer Widerstandsbewegung begründet, die es sich u. a. zum Ziele gesetzt hatte, möglichst viele luxemburgische Soldaten oder Wehrpflichtige mit falschen Pässen zu versehen und sie in die besetzten Westgebiete zu schleusen. Im Laufe der letzten Monate ist es dem Einsatzkommando der Sicherheitspolizei gelungen, diese Widerstandsbewegung zu zerschlagen und ihre hauptsächlichsten Anführer festzunehmen. *Ich habe Weisung gegeben, daß 25 Anführer dieser Widerstandsbewegung in den nächsten Tagen standrechtlich erschossen werden.*

3. Entscheidend für die Zunahme der Desertionen war aber auch die milde Beurteilung, die die Fahnenflüchtigen durch einzelne Kriegsgerichte, insbesondere durch das Kriegsgericht der 172. Division in Koblenz-Ehrenbreitstein, erfahren haben. Wie der hier beigefügten Anlage 2) entnommen werden kann, hat das hiesige Kriegsgericht gegen Deserteure in der Regel nur Zuchthausstrafen verhängt. Diese Strafen werden weder von den davon Betroffenen, noch von ihren Familienangehörigen als besonders hart empfunden. Vielmehr ist man in Luxemburg der Auffassung, daß nach einem Siege des Deutschen Reiches der Führer eine allgemeine Amnestie erlassen würde und daß dann die zu Zuchthaus verurteilten Fahnenflüchtigen in ihre Heimat zurückkehren könnten. Andere luxemburgische Bevölkerungskreise aber, die nicht an den Sieg des Reiches glauben, sind der Meinung, daß nach einer Niederlage Deutschlands die zu Zuchthaus verurteilten Deserteure ohnehin in die Heimat zurückkehren würden. *Fest steht jedenfalls, daß innerhalb weiter Bevölkerungskreise Luxemburgs die Ansicht vertreten ist, daß die Desertionen ein unfehlbares Mittel für jeden Wehrpflichtigen darstellen, den Gefahren der Front zu entgehen. Dieser Mentalität entsprechend hat es auch die nunmehr zerschlagene Widerstandsorganisation verstanden, sich an die Söhne politisch absolut zuverlässiger Familien heranzumachen, um sie zur Desertion zu verleiten. Es kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß die milde Rechtsprechung gegen luxemburgische Deserteure und ferner auch die in einzelnen Fällen vorgekommene Umwandlung der Todesstrafe in eine Freiheitsstrafe der Desertion einen regelrechten Antrieb gegeben hat.*

Im Gegensatz zu den Urteilen des Kriegsgerichts der 172. Division in Koblenz-Ehrenbreitstein stehen die Urteile einzelner Felddivisionen (Anlage 3). Aus dieser Anlage ergibt sich, daß in 14 Fällen luxemburgische Soldaten wegen Fahnenflucht, Wehrkraftzersetzung und Selbstverstümmelung zum Tode verurteilt worden sind. Ich kann selbst diese Urteile nur billigen und verwahre mich entschieden gegen jede milde Auffassung des Verbrechens der Fahnenflucht.

Aus den derzeit geschilderten Verhältnissen müssen nunmehr folgende Konsequenzen gezogen werden:

1. Von etwa 10.000 Wehrpflichtigen und Freiwilligen aus Luxemburg sind bis jetzt 800 gefallen. Tausende wurden verwundet oder haben Auszeichnungen oder Beförderungen erfahren. Die jetzt noch anstehenden

Wehrpflichtigen gehen samt und sonders durch die Wehrrertüchtigungslager der Hitler-Jugend. Jeder Luxemburger bedient sich eines deutschen Dialektes als Muttersprache. Die gesamte luxemburgische Bevölkerung ist seit dreieinhalb Jahren durch viele Tausende von Versammlungen und andere Veranstaltungen in politischer Hinsicht aufgeklärt worden. Sie hat außerdem alle jene Rechte erhalten, die jeder deutsche Reichsbürger besitzt. *Mithin muß von jedem luxemburgischen Wehrpflichtigen dasselbe verlangt werden wie von jedem deutschen Soldaten aus dem Altreichsgebiet.*

2. Fahnenflüchtige müssen *grundsätzlich* zum Tode verurteilt werden. Die gleiche Strafe muß jene treffen, die sich der Selbstverstümmelung schuldig machen. *Derartige Strafen sind zur Aufrechterhaltung der Manneszucht unbedingt erforderlich.* Wird mit dieser Härte nicht verfahren, so wird es dahin kommen, daß auch politisch gutgesinnte Luxemburger unter dem Einfluß ihrer Familienangehörigen desertieren.

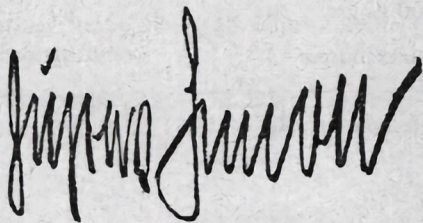
3. Wie Ihnen bekannt ist, vertritt Gauleiter Wagner für das Gebiet von Elsaß den gleichen Standpunkt wie ich. Allerdings machte mich der kommandierende General des Wehrkreises III, General Schroth, darauf aufmerksam, daß Gauleiter Bürkel für Lothringen einen milderen Standpunkt vertrete. Wenn das tatsächlich der Fall ist, so kann dieser Standpunkt für die Beurteilung luxemburgischer Fälle nicht maßgebend sein. *Da aber das Gericht der 172. Division in Koblenz Ehrenbreitstein zuständig ist für Deserteure aus Luxemburg und Lothringen, schlage ich hiermit die Bildung eines besonderen Gerichtes vor, das nur Fälle aus dem Gebiet von Luxemburg abzuurteilen hat.*

4. Soweit bisher, entgegen meiner Auffassung, Deserteure aus Luxemburg nur zu Zuchthausstrafen verurteilt worden sind, schlage ich vor, diese Verbrecher dem Reichsführer-SS zur Verbringung in ein Konzentrationslager zu überstellen.

Abschließend fasse ich meine Auffassung zusammen, daß kein Fahnenflüchtiger aus dem CdZ-Bereich Luxemburg diesen Krieg überleben darf. Ich glaube das den bis jetzt 800 gefallenen und den Tausenden von verwundeten Luxemburgern schuldig zu sein.

Heil Hitler !

Ihr

A large, stylized handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gustav Simon'.

(Gustav Simon)